

VIK-Position

zur

Kostenstellenrechnung in Industrienetzen

20. Januar 2010

Einleitung

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG würde eine buchhalterische Entflechtung für Betreiber von Industrienetzen eine unnötige administrative Bürde bedeuten.¹⁾ Dieses Papier legt zum einen den damit einhergehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar und zeigt zum anderen auf, dass eine – deutlich weniger aufwändige – Kostenstellenrechnung vollkommen ausreicht, um die im Bereich des Netzbetriebes anfallenden Kosten dem Netzbereich eindeutig zuordnen zu können und damit die Ziele der diskriminierungsfreien Netzentgeltbildung in Industrienetzen gleichermaßen zu erreichen.

Konsequenzen der Einführung einer buchhalterischen Entflechtung für Industrienetzbetreiber

Eine separate Buchführungs- und Offenlegungspflicht für Industrienetzbetreiber würde zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen. Der größere Aufwand würde sich in höheren Netzkosten für den Betreiber des Industrienetzes niederschlagen und damit zu Wettbewerbsnachteilen für den Betreiber im internationalen und globalen Standortwettbewerb führen sowie außerdem auch die im Industrienetz ansässigen Kunden mit höheren – vermeidbaren – Kosten belasten. Diese zusätzliche Kostenbelastung bedeutet eine deutliche Belastung der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen.

Der administrative Mehraufwand gegenüber einer Kostenstellenrechnung lässt sich dabei in einen einmaligen und einen wiederkehrenden Teil aufgliedern:

1. Einmaliger administrativer Mehraufwand würde z.B. durch folgende Maßnahmen hervorgerufen:

- Einrichtung eines neuen SAP-Buchungskreises
- Herauslösung des Objektnetzes aus bestehender Struktur und Ausbuchung in alter sowie Darstellung in neuer Anlagenbuchhaltung

¹⁾ Unternehmen, die Letztverbraucher oder Kundenanlagen sind, sind vom Anwendungsbereich der Richtlinien nicht erfasst und haben daher weder ein buchhalterisches unbundling noch eine Kostenstellenrechnung durchzuführen (vgl. VIK-Positionspapier „Formulierungsvorschlag zur Umsetzung der EU-Richtlinien - Industrienetze“ vom 17.11.2009).

- Anpassung des Controllings an neue Struktur
- höhere Aufwendungen für Rechtsanwälte und Berater
- ...

2. Wiederkehrender administrativer Mehraufwand (beispielsweise im Hinblick auf folgende Maßnahmen):

- Wartung und Betreuung der neuen DV (SAP, Schnittstellen), ggf. höhere Lizenzgebühren
- Pflege der SAP-Stammdaten (ggf. Duplizierung von Stammdaten)
- 12 Monatsabschlüsse für das Unternehmen
- Erstellung einer getrennten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für den Netzbereich (Jahresabschluss)
- Zusammenführung der getrennten Buchführungen zum Jahresabschluss des integrierten Unternehmens (Konsolidierung)
- getrennte Personalabrechnung, Fakturierung etc.
- eigenes Bestellwesen in der Netzwirtschaft
- zusätzlicher Aufwand zur Führung des separaten Buchungskreises
- erhöhter Aufwand für Wirtschaftsprüfung (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz)
- ...

Damit wird deutlich, dass eine buchhalterische Entflechtung einen erheblichen Verwaltungs- und Personalmehraufwand bedeutet. Diese Mehrkosten wären – sofern sie überwälzbar wären – letztlich von den „Kunden“ am Standort zu tragen, wobei dies insbesondere auch „interne Kunden“ wären, also Betriebsbereiche des eigenen Unternehmens. Deren Wettbewerbsposition würde dadurch beeinträchtigt, ohne dass der oben dargestellte Mehraufwand einen zusätzlichen Nutzen erbringen würde.

Kostennachweise durch Kostenstellenrechnung von Industrienetzbetreibern

Den Nachweis eines kostenbasierten und diskriminierungsfreien Netzentgeltes kann ein Industrienetzbetreiber ohne erheblichen administrativen Mehraufwand auch durch eine hinsichtlich des Bereichs Netz eindeutig separierte Kostenstellenrechnung erbringen. Ein solches Instrument ist in einer Reihe von Unternehmen bereits implementiert. Ein Aufbau einer separaten Kostenstellenrechnung für den Netzbereich würde in den Unternehmen einen deutlich geringeren Verwaltungsaufwand gegenüber einer buchhalterischen Entflechtung bedeuten.

Die Kostenstellenrechnung liefert dabei folgende, einer buchhalterischen Entflechtung gleichwertige Informationen:

- Eindeutige Kostenstellenstruktur der organisatorischen Einheit (z.B. Objektnetz)
- Kosten der organisatorischen Einheit (z.B. Objektnetz) nach Kostenarten
 - Personalaufwand
 - Materialaufwand, Fremdleistungsaufwand
 - Abschreibungen
 - Leistungsverrechnungen z.B. aus dem Accounting
 - sämtlicher sonstiger Aufwand
- Kosten je Leistungsart, z.B. je Kilowattstunde
- Verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten durch Kontierungsvorschriften
- Umsatz und Kosten der Kostenstellenrechnung liefern das Ergebnis der organisatorischen Einheit = abgeleitete „Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)“
- Testierung für ordnungsgemäße Kostenallokation durch Wirtschaftsprüfer ist auf Anfrage des Kunden möglich

Abschätzungen von Industrieunternehmen gehen davon aus, dass – je nach Größe und Komplexität des Industrienetzes und abhängig von den bereits im Unternehmen existierenden Kostenstellenaufgliederungen – die Einführung einer buchhalterischen Entflechtung gegenüber einer Kostenstellenrechnung ein Vielfaches der Kosten (bis zum 16fachen des einmaligen Mehraufwandes der Einführung einer Kostenstellenrechnung) verursachen würde. Der wiederkehrende jährliche Aufwand wird bei einer buchhalterischen Entflechtung mit bis zum 5fachen des jährlichen Aufwandes einer Kostenstellenrechnung geschätzt.

Fazit

Insgesamt liefert die Kostenstellenrechnung also in Industrienetzen denselben Effekt wie eine buchhalterische Entflechtung, erreicht das Ziel des Nachweises diskriminierungsfreier Netzentgeltbildung allerdings zu einem deutlich niedrigeren Aufwand. Insbesondere im industriellen Bereich, in dem eine sehr geringe Zahl von Fremdkunden durch das Netz versorgt wird und wo kein öffentlicher Versorgungsauftrag vorliegt, ist eine solche schlanke Lösung auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit angeraten.